



**NEUSTADT**  
AM RÜBENBERGE

Anlage A

**Fachdienst: 10**

Aktenzeichen: -

---

Neustadt a. Rbge., 8. Mai 2019

## 1. Vermerk

### **Antrag gemäß § 6 der GO des Rates durch UWG, Bündnis 90 Die Grünen, Die Linke vom 30.04.2019**

Mit Datum vom 30.04.2019 haben die UWG, Bündnis 90 Die Grünen und Die Linke einen Antrag gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Rates i. V. m. § 56 NKomVG einen Antrag zur Tagesordnung der Ratssitzung am 09.05.2019 gestellt. Der Antrag lautet darauf, dass der Bürgermeister beauftragt wird, die Landesschulbehörde zeitnah zur Ratssitzung einzuladen, wobei Entscheidungsträger der Landesschulbehörde den Rat über die gesetzlichen Bestimmungen und weiteren Handlungsoptionen zum Betrieb einer Schule mit Außenstelle informieren sollen.

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 der GO des Rates ist ein Tagesordnungsantrag von Ratsmitgliedern zu berücksichtigen, wenn dieser spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung beim Bürgermeister eingegangen ist. Für die Berechnung der Frist sind wie in üblichen öffentlich-rechtlichen Verfahren die Vorschriften der ZPO bzw. des BGB heranzuziehen. Nach § 187 Abs. 1 BGB ist bei einer Ereignisfrist der Tag des Ereignisses nicht bei der Fristberechnung zu berücksichtigen. Beginn ist daher vorliegend der Tag davor und somit der 08.05.2019, da die Ratssitzung als Ereignis am 09.05. stattfindet. Spätestens 10 Tage davor müsste der Antrag des Weiteren vorgelegen haben, so dass dieser spätestens hätte am 29.04.2019 gestellt werden müssen. Daher ist der vorliegende Antrag verspätet eingegangen und ist nach § 6 Abs. 1 S. 3 der GO als Dringlichkeitsantrag zu behandeln.

Dringlich ist eine Angelegenheit nur, wenn sie keinen Aufschub duldet. Dies kann der Fall sein, wenn der Stadt ohne die Befassung erhebliche Nachteile drohen oder eine Entscheidung unwiderruflich und mit Bindungswirkung getroffen wird. Dies ist beim vorliegenden Antrag nicht zu erblicken.

Daher kann der Antrag lediglich als Antrag zur Geschäftsordnung nach § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 13 der GO betrachtet werden, so dass der Antrag auf eine zukünftige Ratssitzung gerichtet ist. Über diesen Antrag ist dann nach § 12 Abs. 2 der GO zu verfahren, so dass über den Antrag nach einer Beratung sofort abzustimmen wäre.

gez.

Oliver Beutelspacher

